Interpellation Nr. 63 (Mai 2021)

betreffend Sinn und Zweck des Artikels 8.1 bis Gesundheitsgesetz (GesG)

21.5401.01

In Basel-Stadt wird vor dem Eintritt in ein Alterspflegeheim von sämtlichen betagten Bewohnerinnen und Bewohnern ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit verlangt. Diese wird aktuell durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements festgestellt. Das System einer solchen amtlichen «Bewilligung» als Voraussetzung für den Eintritt in eine Langzeitpflegeinstitution ist in der Schweiz einzigartig und widerspricht der freien Wahl des Leistungserbringers gemäss Art. 41 des Bundesgesetztes über die Krankenversicherung (KVG). Normalerweise erfolgt eine Beurteilung der Pflegebedürftigkeit durch eine hausärztliche Verordnung resp. eine heiminterne RAI/RUG-Prüfung.

Auf Grund der Situation mit der Corona-Pandemie, aber auch den aktuellen Entwicklungen bezüglich eines selbstbestimmten Alters, ist nicht zwingend davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen der stationären Alterspflege in mittelbarer Zeit (3-5 Jahre) gemäss den Amtsprognosen entwickeln. Insofern sollte Spielraum für Systemanpassungen und neue innovative Dienstleistungsangebote möglich werden.

Der Art. 8.1^{bis} des Gesundheitsgesetzes wurde im Zuge einer anderen, vom Bundesrecht vorgeschriebenen Neuerung, per Januar 2018 eingeführt. Es erfolgte keine Vernehmlassung bei den betroffenen Pflegeheimen und auch im Parlament wurde die neue Gesetzesbestimmung nicht diskutiert.

Sie greift einerseits in die Autonomie der Betagten und andererseits in die Wirtschaftsfreiheit der Institutionen ein. Ich bitte den Regierungsrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welchen Sinn und Zweck hat der Art. 8. 1bis GesG aus Sicht des Regierungsrats?
- 2. Weshalb besteht diese Praxis im Kanton Basel-Stadt? Was sind die Gründe für das im Gegensatz zu anderen Kantonen einzigartige Vorgehen?
- 3. Ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass für das notwendige Controlling über die Angebotssteuerung und Bedarfsermittlung der Alterspflegheime der Art. 8.1. bis GesG nicht zwingend notwendig wäre?
- 4. Wie garantiert der Regierungsrat das Recht eines selbstbestimmten Alters und die Freiheit der Betagten bei der Wahl des Alterspflegheims?
- 5. Wie unterstützt der Regierungsrat die notwendige Wirtschaftsfreiheit der Alterspflegeheime, um innovative Anpassungen bei veränderter Bedarfslage zu ermöglichen?
- 6. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Alterspflegeheime und der Regierung auf den Art. 8.1. bis verzichtet werden kann? Und falls Ja ab wann würde die Regierung eine solche Streichung umsetzen?

Georg Mattmüller